

Satzung des Turnverein Jahn-Rheine 1885 e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Jahn-Rheine 1885 e.V.“ und hat seinen Sitz in Rheine. Der Verein ist aus dem im Jahre 1937 erfolgten Zusammenschluss des Turnverein Rheine von 1885 und des TV Jahn Eschendorf 1907 entstanden. Er ist Rechtsnachfolger beider Vereine. Als Gründungstag gilt der 15. Oktober 1885.
2. Die Eintragung des Vereins im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt ist unter der Nr. 20246 erfolgt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit

1. Vereinszweck ist die Ausübung, die Pflege und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch seine Mitglieder zur Verbesserung der persönlichen Leistungsfähigkeit und Gesundheit, u.a. durch die Errichtung und den Unterhalt von Sportstätten und die Förderung der Erziehung durch das Betreiben von Bewegungskindergärten und Einrichtungen der Jugendpflege sowie Mitarbeit in Kindereinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Jugendpflege und der Seniorenbetreuung sowie Organisation und Besuch sportlicher und kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte, Theater u.a.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Vorstandämter können auch hauptamtlich ausgeübt werden. Für weitere vom Vorstand festgelegte Aufgaben können ebenfalls hauptamtliche Kräfte eingesetzt werden.
7. Der Verein kann an ehrenamtliche Mitarbeiter eine Pauschale nach den einschlägigen Steuervorschriften auszahlen. Näheres ist in einer Finanzordnung zu regeln.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Über Mitgliedschaften in Sportverbänden und anderen Organisationen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist unteilbar; es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt sechs Monate.
3. Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern besteht nur in Höhe des von der Versicherung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., der Sporthilfe e.V., gewährten Deckungsumfanges.
4. Der Verein führt folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder; dies sind Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind, sowie der Ehrenpräsident.
 - Kurzzeitmitglieder; dies sind Mitglieder für bestimmte erklärte Zeiträume.
 - Fördermitglieder; dies sind Mitglieder, die eine Abteilung im Verein oder den Gesamtverein unterstützen, jedoch nicht am Vereinsangebot teilhaben.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Aufnahmeanträge Minderjähriger müssen von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein. Unterzeichnet nur ein Sorgeberechtigter, so gilt dies als Haftungsverpflichtung für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
4. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
5. Einsprüche gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
2. Ein Austritt ist zum 31.3.; 30.6.; 30.9. und 31.12 eines Jahres möglich, wenn er spätestens vier Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde.
Die gleiche Frist gilt für den Austritt aus einzelnen Abteilungen und für die Umstellung von einer ordentlichen in eine fördernde Mitgliedschaft. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Frist zulassen.
3. Der Hauptausschuss kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen
 - für wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - für unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht und dem Ansehen des Vereins schadet,Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder Anhörung in der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses zu geben. Hierzu ist das Mitglied schriftlich vom Vorstand aufzufordern bzw. zu laden. Nimmt das Mitglied diese Möglichkeiten nicht wahr, ist ohne Anhörung zu entscheiden. Gegen den Ausschluss steht die Berufung an das Schiedsgericht frei. Legt ein Mitglied Widerspruch gegen die Entscheidung des Hauptausschusses ein, ruhen seine Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung über den Widerspruch. Die Berufung ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Ausschlussverfahren gilt nicht bei Verletzung der Beitragspflicht; diese kann zum sofortigen Ausschluss führen. Ist ein Mitglied mehr als sechs Monate mit dem Beitrag im Rückstand, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Bei Beitragsrückstand ruhen alle Mitgliedsrechte.

§ 7 Beiträge

1. Beiträge sind eine Bringschuld. Sie sind in der Regel per Lastschrifteinzugsverfahren zu entrichten. Bei anderen Formen der Beitragzahlung kann der Vorstand zusätzliche Gebühren festlegen.
2. Die Höhe der Beiträge und eines Aufnahmebeitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Vertreterversammlung beschlossen wird. Die Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten, und zwar entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise entweder zum Ersten eines Monats, zum Ersten eines Quartals, zum Ersten eines Halbjahres oder jeweils zum 02. Januar eines Jahres.
3. Über Umlagen entscheidet die Vertreterversammlung. Sie dürfen den Betrag, der einem Halbjahresbeitrag entspricht, nicht übersteigen.
4. Für einzelne Abteilungen und Fachbereiche dürfen Abteilungsbeiträge erhoben werden. Abteilungsbeiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand. Abteilungsbeiträge der Fachbereiche legt der Vorstand fest.
5. Für die noch nicht volljährige Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Beiträge zu verpflichten.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
7. Abteilungen können für ihren Bereich einmalige oder regelmäßige Arbeitsleistungen beschließen. Diese bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
8. Der Vorstand ist berechtigt, das Verfahren zur Beitragserhebung dem jeweiligen Stand der Technik und Gewohnheiten anzupassen.

9. Jede Änderung von Beiträgen, Umlagen, Sonderzahlungen, Abteilungsbeiträgen, Einführung von neuen Beiträgen oder Beschlüsse zu Arbeitsleistungen ist den Mitgliedern mindestens einen Monat vorher in den Publikationen des Vereins anzugeben.

10. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beiträge vorübergehend ganz oder teilweise zu erlassen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnte.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Die Wahl der Vereinsjugendleitung regelt eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und von der Vertreterversammlung genehmigt werden muss. Die Wahl der Vereinsseniorenleitung regelt eine Seniorenordnung, die von der Seniorenversammlung beschlossen und von der Vertreterversammlung genehmigt werden muss.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und alle voll geschäftsfähigen Mitglieder. Ausgenommen von dieser Regelung sind die nach der Jugendordnung vorgesehenen Jugendvertreter.
5. Für Kurzzeitmitglieder gelten die Regelungen über die Mitgliedschaft gleichermaßen; dies gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
6. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind in die Ehrenämter des Vereins nicht wählbar.
7. Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft die Ziele des Vereins sowie die Bestimmungen der Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen an.

§ 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- die Vertreterversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand
- die Versammlung der Mitglieder nach § 26 dieser Satzung

§ 10 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan des Vereins, in der jeder Delegierte eine Stimme hat. Sie besteht aus den Delegierten der Abteilungen und der Fachbereiche (maßgebend ist die Zahl der Mitglieder zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres) und den Mitgliedern

- o des Vorstandes
- o des Präsidiums
- o bis zu 5 Mitgliedern der Vereinsjugendleitung
- o bis zu 5 Mitgliedern der Vereinsseniorenleitung

sowie den Ehrenmitgliedern.

2. Eine ordentliche Vertreterversammlung findet alljährlich bis zum 31. März statt.
3. Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz kann zu einer virtuellen Vertreterversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Vertreterversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Vertreterversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Vertreterversammlung.
4. Jede Abteilung und jeder Fachbereich hat unabhängig von ihrer/seiner Größe drei Vertreter und je angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Vertreter. Vertreter der Abteilungen und Fachbereiche müssen 16 Jahre alt sein.
5. Alle Mitglieder, die keiner Abteilung und keinem Fachbereich angehören, gelten gemeinsam als ein Fachbereich.

6. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail an die Delegierten spätestens eine Woche vor der Versammlung.

7. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- das Präsidium beschließt
- der Vorstand beschließt
- mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt haben.

8. Mit der Einberufung der ordentlichen Vertreterversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss enthalten:

- a) Geschäftsbericht,
- b) Kassenbericht,
- c) Kassenprüfungsbericht,
- d) Anträge, die bis zum 31.12. schriftlich dem Vorstand eingereicht worden sind. Anträge an die Vertreterversammlung, die nach dem 31.12. gestellt werden, können nur als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierüber ist ein Beschluss der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung nötig.
- e) Wahlen,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Verschiedenes.

Sollen Satzungsänderungen auf einer Vertreterversammlung vorgenommen werden, so ist das in der Einladung zu vermerken. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll liegt vier Wochen nach der Versammlung öffentlich in der Vereinsgeschäftsstelle aus. Einsprüche können nur während dieser Frist erfolgen.

9. An der Vertreterversammlung sind grundsätzlich nur Delegierte teilnahmeberechtigt. Der Versammlungsleiter kann Gästen ohne Stimm- und Rederecht die Teilnahme an der Vertreterversammlung gestatten, sofern die Vertreterversammlung diesem zustimmt.

§ 11 Wahlmodus der Delegierten

1. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten der Abteilungen ist in § 19 Abs. 2 geregelt.

2. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten der Fachbereiche ist auf einer Versammlung der jeweiligen Fachbereiche durchzuführen. Für das Wahlverfahren gilt § 19 Abs. 2 sinngemäß.

3. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Vorstand schriftlich zu benennen.

§ 12 Aufgaben und Abstimmung

1. Aufgaben der Vertreterversammlung sind

- Entgegennahme der und Aussprache über die Jahresberichte
 - o des Vorstandes
 - o der Rechnungsprüfer
 - o des Präsidiums
- Entlastung des Vorstandes für die von ihm verantworteten Beschlüsse und Maßnahmen
- Entlastung des Präsidiums für die von ihm verantworteten Beschlüsse und Maßnahmen
- Beschlussfassung über Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen der Vertreterversammlung und der Finanzordnung, der Beitragsordnung, sowie der Genehmigung der Jugendordnung und Seniorenordnung
- Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie
 - Bestätigung des Vereinsjugendleiter und des Vereinsseniorenleiter und seiner Stellvertreter
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Wahl eines Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Umlagen nach § 7 Abs. 3 der Satzung

2. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Änderung des Vereinszweckes und der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
5. Beschlüsse über die Abwahl des gesamten Präsidiums (Misstrauensvotum) sind dem Beschluss- und Abstimmungsverfahren nach Absatz 4 gleichgestellt. Diese Beschlüsse müssen von einer Vertreterversammlung, die nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag der Beschlussfassung stattfinden darf, mit gleicher Mehrheit (zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) bestätigt werden.
6. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
7. Näheres ist in einer Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung zu regeln.

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium ist das oberste Organ des Vereins zwischen den Vertreterversammlungen. Es besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren ordentlichen Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt werden, sowie dem Ehrenpräsidenten, der auf Lebenszeit gewählt wird. Dazu können weitere - bis zu drei Mitglieder - vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten für zwei Jahre berufen werden. Wiederwahl und wiederholtes Berufen sind grundsätzlich möglich. Alle Mitglieder des Präsidiums müssen auch Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Präsident ist offizieller Repräsentant des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie.
3. Das Präsidium wählt aus der Mitte der ordentlich gewählten Mitglieder zwei Vizepräsidenten, die den Präsidenten bei dessen Verhinderung vertreten.
4. Über die von der Vertreterversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder wird schriftlich abgestimmt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Mitglieder zum Präsidium zu wählen sind. Auf jeden Kandidaten darf nur eine Stimme entfallen.
5. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt ehrenamtlich aus und stehen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein.
6. In Präsidiumssitzungen ist das Präsidium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Mitglieder des Präsidiums können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes eines Vereinsorgans durch Beschluss der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Dem betroffenen Präsidiumsmitglied ist nach vorheriger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Vertreterversammlung vakant. Sobald mehr als drei Präsidiumsmitglieder ausgeschieden sind, hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Vertreterversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl einzuberufen.
9. Scheiden der Präsident oder einer der Stellvertreter während seiner Mandatszeit aus dem Präsidium aus oder legen sie ihre Tätigkeit als Präsident oder Stellvertreter nieder, so hat das Präsidium diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich neu zu besetzen.

§ 14 Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich.
2. Es hat folgende Aufgaben:
 - Vorgabe der sportpolitischen Leitlinien des Vereins,
 - Repräsentation nach innen und außen,
 - Durchführung von Ehrungen,
 - Teilnahme an Empfängen und anderen Veranstaltungen,
 - Beratung und Unterstützung des Vorstandes, des Hauptausschusses, der Jugendleitung, der Seniorenleitung
 - Berufung und Kontrolle des Vorstandes.
3. Es bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Die Vorstandsmitglieder können für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist, bleibt

das bisherige Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. Erneute Bestellungen sind möglich. Die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Präsidiumsmitglieder.

Das Präsidium schließt die Verträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab. Anstellungsverträge für hauptamtlich bestellte Vorstandsmitglieder enden mit Ablauf der Amtsperiode.

4. Haushaltsvoranschläge bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung der Zustimmung des Präsidiums.

5. Der Geschäftsabschluss bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

6. Es überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu.

7. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

8. Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
- Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften ab 50.000,00 EURO.- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder fünf Jahre überschreiten, mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen, oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 50.000,00 EURO haben.

9. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

10. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.

11. Sitzungen des Präsidiums müssen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.

12. Über die Inhalte und Beschlüsse der Präsidiumssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses ist von dem jeweiligen Protokollführer sowie der Leitung einer Präsidiumssitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Präsidiums binnen vierzehn Tagen zu übersenden. Beschlüsse des Präsidiums werden dem Vorstand binnen vierzehn Tagen nach Beschlussfassung zugeleitet.

13. Erklärungen des Präsidiums und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Präsidiums oder einem seinem Stellvertreter abgegeben.

14. Bei Ausfall des gesamten Vorstandes hält der Präsident den notwendigen Geschäftsbetrieb aufrecht und erhält für diesen Zweck Handlungsvollmacht über die Vereinskonten.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet aus

- dem Vorsitzenden,
- bis zu drei stellvertretende Vorsitzende

§ 16 Geschäftsführung und Vertretung nach § 26 Abs. 2 BGB

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins obliegen dem Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Rechtsverbindliche Erklärungen können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

3. Nur der Vorstand ist berechtigt, den Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit in der Öffentlichkeit zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben.

4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Dabei muss das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Vorsitzender) ausdrücklich benannt werden. Die Amtszeiten der amtierenden Vorstandsmitglieder können unterschiedlich sein.

5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes drei Monate oder länger aus, ist vom Präsidium ein Ersatzvertreter zu bestimmen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes können hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich sein und werden vom Präsidium berufen.

7. Mit jedem Vorstandsmitglied wird eine Vereinbarung getroffen, in der die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sowie die Höhe der Bezüge bzw. der Aufwandsentschädigungen festgelegt sind.

8. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium genehmigt werden müssen.

9. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Rechte und Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Präsidiums
- Erarbeiten und Bekanntgabe der Ziele und Richtung der Vereinsarbeit
- Erstellung des Jahresvoranschlasses, des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vertreterversammlungen
- Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme von Mitgliedern
- Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften mit Ausnahme von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern
- die angemessene Verwendung und Verteilung des Abteilungsetats
- die Abstimmung mit dem Präsidium über die Ziele, sportpolitischen Entwicklungen und Strategien des Vereins bzw. des Vorstandes mindestens einmal im Jahr vor der Vertreterversammlung
- Bildung neuer Abteilungen
- Bestimmung von Fachbereichen

2. Der Vorstand überwacht die Tätigkeiten im Verein und kann an allen Sitzungen und Versammlungen im Verein teilnehmen. Der Vorstand kann Entscheidungen von Abteilungen und Fachbereichen aufheben und dann auch selbst entscheiden.

3. Der Vorstand schließt Verträge ab, mit Ausnahme von Verträgen nach § 14 Abs. 3 Satz 5.

Der Vorstand kann sein Recht zum Abschluss von Verträgen delegieren. Das gilt nicht für:

- Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis von länger als einem Jahr begründen,
- Verträge, welche eine Abteilung zu laufenden Leistungen mit einer Laufzeit von länger als einem Jahr verpflichten,
- Miet- und Pachtverträge,
- Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen.

Bei Arbeits- oder arbeitsähnlichen Verträgen erfüllt der Vorstand die Arbeitgeberfunktion im Sinne von Dienstvorgesetzten und übt die Disziplinargewalt aus. Dies gilt nicht für die vom Präsidium abgeschlossenen Arbeits- oder arbeitsähnlichen Verträge.

4. Der Vorstand ist gegenüber dem Präsidium über seine Handlungen berichtspflichtig. Bei Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern sind diese über die Absicht, Beschlüsse zu fassen, vorher zu informieren.

5. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung der sich aus der Leitung des Vereins ergebenden Aufgaben einzelne Vereinsmitglieder und Ausschüsse zu betrauen sowie haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen und diesen Personen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu übertragen.

6. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter von ihrer Tätigkeit zu entbinden. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins vom Turn- und Sportbetrieb vorübergehend ausschließen. Den betroffenen Mitgliedern und Mitarbeitern steht die Berufung an das Schiedsgericht zu. Diese ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist an die Entscheidung des Schiedsgerichts gebunden.

7. Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen mit Ausnahme der in der Satzung geregelten Ordnungen. Diese müssen vom Präsidium genehmigt werden und den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

8. Die Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

9. Der Vorstand regelt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, die Zusammenarbeit mit den Medien in der Region und entwickelt Werbestrategien. Er ist für den Auftritt im Internet und den Inhalt des Kontaktes verantwortlich. Die Abteilungen und Fachbereiche dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes nach außen auftreten.

§ 18 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus

- dem Vorstand
- den gewählten Leitern der Abteilungen und den Leitern der Fachbereichsbeiräte, dem Vereinsjugendleiter, dem Vereinsseniorenleiter und
- dem Präsidium (beratend).

2. Mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes können die anderen Hauptausschussmitglieder im Verhinderungsfall durch ein Mitglied ihres Leitungsgremiums vertreten werden.
3. Der Hauptausschuss soll den Vorstand in grundsätzlichen und ressortübergreifenden Angelegenheiten beraten und unterstützen und somit zur Verwirklichung der von der Vertreterversammlung beschlossenen oder vom Vorstand erarbeiteten Ziele beitragen.
4. Der Hauptausschuss kann Mitglieder unter Beachtung des § 6 Abs. 3 aus dem Verein ausschließen.
5. Er tagt mindestens viermal jährlich und wird vom Vorstand einberufen.
6. Hauptamtliche Referats- und Abteilungsleiter sowie der stellvertretende Vereinsjugendleiter und der stellvertretende Vereinsseniorenleiter sollen an allen Zusammenkünften des Hauptausschusses teilnehmen.

§ 19 Abteilungen

1. Im Verein bestehen Abteilungen, die in der Regel am Wettkampfsport teilnehmen.
Abteilungen werden von der Abteilungsleitung geleitet. Diese besteht aus dem Abteilungsleiter, evtl. einem oder mehreren Stellvertreter/n, evtl. dem Jugendwart, evtl. dem Seniorenwart und evtl. Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen werden können.
Die Abteilungsleiter müssen von der Vertreterversammlung bestätigt werden. Ist die Funktion des Leiters einer Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine Neubesetzung durch Wahl in einer Abteilungsversammlung erfolgt ist.
2. Auf den jährlich stattfindenden Abteilungsversammlungen, die von der Abteilungsleitung einzuberufen sind, werden
 - Mitglieder der Abteilungsleitung auf die Dauer von einem Jahr von den Mitgliedern der Abteilung gewählt,
 - die Delegierten und die Ersatzdelegierten nach dem Delegiertenschlüssel (§ 10) für die Vertreterversammlung des Vereins gewählt.
3. Die Versammlungen der Abteilungen sind bis spätestens zum 15.02. eines Jahres durchzuführen. Die Einladung zu den Abteilungsversammlungen erfolgt mit einer Frist von acht Tagen über die örtlichen Tageszeitungen, die Vereinszeitung oder durch schriftliche Mitteilung an die Abteilungsmitglieder.
4. Anstelle einer Abteilungsversammlung in Präsenz kann zu einer virtuellen Abteilungsversammlung einberufen werden. Der Abteilungsvorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Abteilungsversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Abteilungsversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Abteilungsversammlungen.
5. In den Abteilungsversammlungen sind die Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres persönlich stimmberechtigt. Das Stimmrecht für alle nicht volljährige Mitglieder kann in Abteilungsversammlungen auch von einem Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
6. Die Abteilungen arbeiten selbstständig. Ihre Arbeitsweise muss mit den Gesamtinteressen und Zielen des Vereins in Einklang stehen.
Die Abteilungen können im Rahmen dieser Satzung eine Abteilungsordnung beschließen. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Gleichermaßen gilt für bestehende Abteilungsordnungen.
Soweit Abteilungsordnungen nicht oder nur teilweise im Einklang mit der Satzung stehen, sind sie im Ganzen nichtig.
Abteilungen ohne eigene Ordnung verfahren in Abteilungsangelegenheiten analog den Vorgaben dieser Satzung und der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung.
7. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
Die Vertretung in den Fachverbänden obliegt grundsätzlich den Abteilungen, sie kann in besonderen Fällen vom Vorstand übernommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
Die Abteilungsleitung ist berechtigt, den Verein für den Geschäftsbereich seiner Abteilung nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich unter Beachtung des § 17 Abs. 3 im Rahmen des Abteilungsetats zu verpflichten.
8. Abteilungen besitzen kein eigenständiges Vermögen und / oder Eigentum und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mittelverwendung bilden. Die Abteilungen sind berechtigt, den ihnen vom Vorstand zugebilligten Etat sowie die ihnen in voller Höhe zustehenden Abteilungsbeiträge in eigener

Verantwortung zu verwalten. Die Abteilungen erheben besondere Abteilungsbeiträge. Die Höhe des Abteilungsbeitrages bedarf des Beschlusses einer Abteilungsversammlung. Die Beitragsordnung des Vereins ist zu beachten. Spenden oder sonstige Finanzmittel, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen der Abteilung in voller Höhe zu. Verpflichtungen dürfen innerhalb eines Geschäftsjahres nur bis zur Höhe des Etats eingegangen werden. Etatüberschreitungen sowie Verpflichtungen mit Wirkung in folgende Geschäftsjahre bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Abteilungsveranstaltungen, die nicht ausschließlich aus dem Etat der Abteilungen finanziert werden und / oder in der Bedeutung über die Region Rheine hinausgehen, sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Vorlage eines Veranstaltungs- und Finanzierungskonzeptes schriftlich anzuzeigen. Sollten Abteilungen gegen Regelungen der Satzung oder gegen den Etat verstößen und der Verein deshalb Aufwendungen haben, sind diese von der Abteilung zu tragen.

§ 20 Fachbereiche

1. Fachbereiche sind Untergliederungen des Vereins, die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben und hauptamtlich gemanagt werden.
2. Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom Vorstand geregelt. Dieser kann auch die Sonderbeiträge (Abteilungsbeiträge) der Fachbereiche festlegen.
3. Fachbereiche können einen Fachbereichsbeirat wählen. Dieser berät und unterstützt den Vorstand in Fragen des jeweiligen Fachbereichs.
4. Die Bestimmungen der Abteilungen zur Abteilungsversammlung und Delegiertenwahl gelten für die Fachbereiche sinngemäß.

§ 21 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend besteht aus allen Mitgliedern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
2. Die Vereinsjugend wählt auf ihrer jährlichen Versammlung (Jugendversammlung) die Vereinsjugendleitung, der die Geschäftsführung der Vereinsjugend obliegt. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und von der Vertreterversammlung genehmigt werden muss. Die Jugendordnung muss im Einklang mit der Satzung stehen.
3. Die Vereinsjugendleitung arbeitet selbstständig und erhält vom Vorstand einen Etat zur Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Vereinsjugendleiter hat dem Vorstand über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen.
4. Die Jugendlichen einer Abteilung vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können einen Jugendwart wählen. Dieser vertritt die Interessen der Jugendlichen in der Abteilung. Jugendwarte sind Mitglieder der Jugendversammlung.
5. Die Abteilungsleitung hat dem Jugendwart finanzielle Mittel aus dem vom Vorstand zugeteiltem Etat auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

§ 22 Vereinssenioren

1. Die Vereinssenioren bestehen aus allen Mitgliedern ab dem vollendeten 60. Lebensjahr.
2. Die Vereinssenioren wählen auf ihrer jährlichen Versammlung (Seniorenversammlung) die Vereinsseniorenleitung, der die Geschäftsführung der Vereinssenioren obliegt. Näheres regelt die Seniorenordnung, die von der Seniorenversammlung beschlossen und von der Vertreterversammlung genehmigt werden muss. Die Seniorenordnung muss im Einklang mit der Satzung stehen.
3. Die Vereinsseniorenleitung arbeitet selbstständig und erhält vom Vorstand einen Etat zur Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Vereinsseniorenleiter hat dem Vorstand über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen.
4. Die Senioren einer Abteilung vom vollendeten 60. Lebensjahr können einen Seniorenwart wählen. Dieser vertritt die Interessen der Senioren in der Abteilung. Seniorenwarte sind Mitglieder der Seniorenversammlung.
5. Die Abteilungsleitung hat dem Seniorenwart finanzielle Mittel aus dem vom Vorstand zugeteiltem Etat auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

§ 23 Rechnungsprüfer

1. Zur Rechnungsprüfung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der Vertreterversammlung wechselweise auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jährlich scheidet ein Rechnungsprüfer aus, und ein neuer wird hinzugewählt.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Hauptausschusses sein und keine Kassengeschäfte verwalten.
4. Sie haben die Kassenführung zu prüfen und das Ergebnis dem Vorstand schriftlich vor Einberufung der Vertreterversammlung mitzuteilen.
5. Über die rechnerischen Prüfungen hinaus kann auch über sachliche Feststellungen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb berichtet werden.
6. Der Vertreterversammlung ist jährlich Bericht zu erstatten.

§ 24 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Wahl erfolgt durch die Vertreterversammlung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
3. Alle Mitglieder des Vereins unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit.
4. Das Schiedsgericht entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten in Vereinsangelegenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern und Organen des Vereins
5. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

§ 25 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung, der Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes, des Hauptausschusses, des Schiedsgerichts, der Ausschüsse, der Abteilungsversammlungen, der Abteilungsvorstandssitzungen, der Jugendversammlung, der Seniorenvorsammlung sowie der Sitzung der Jugendleitung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Protokolle sind binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung dem Vorstand zuzuleiten.
3. Protokolle der Vertreterversammlung liegen allen Mitgliedern auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus. Sie gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widersprochen wird.

§ 26 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung für alle Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern ankündigen.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kreissportbund, der es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Sportförderung verwenden darf.

Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 26.2.2009 beschlossen und trat am 25.2.2010 in Kraft. Sie wurde am 25.04.2016, 26.02.2019 und 30.03.2022 aktualisiert.